

eine Gesetzesbestimmung des postalischen Sonderrechts; mit der Vermittlerfähigkeit der Postverwaltung beim Zeitungsvertrieb hätte diese Angelegenheit nichts zu tun. (?) Überdies wären der deutschen Reichspostverwaltung von den in Betracht kommenden Ländern nur die Bezieher in Italien und den deutschen Schutzgebieten dem Namen nach bekannt; die Namen der Bezieher in Belgien, Rußland und Serbien dagegen würden von den Postverwaltungen dieser Länder den deutschen Postverwaltungen nicht mitgeteilt. Sie jetzt festzustellen wäre aber bei der Kriegslage gar nicht möglich.

Ein literarisches Unternehmen auf zweifelhafter Grundlage. — Ein Riesenprozeß, der das Landgericht I in Berlin etwa zwei Monate beschäftigte, kam am 1. Juli v. J. zum Abschluß. Es handelte sich um die Herausgabe eines Telefonadreibbuches für die verschiedensten Städte Deutschlands. Angeklagt waren 41 Personen, von denen 35 wegen Betrugs verurteilt worden sind. Der Hauptangeklagte ist ein gewisser **Hoppe**. Seine Telefonadreibbücher sollten gewisse Vorzüge vor den amtlichen aufweisen und diese ergänzen. Sie sollten aus drei Abteilungen bestehen, deren erste das alphabetische Verzeichnis der Teilnehmer enthielt, während die zweite die Teilnehmer nach Geschäftszweigen ordnete und die dritte nach den Nummern geordnet war. Nur für die Aufnahme in die zweite Abteilung sollte eine Gebühr von 3 Mark von jedem Teilnehmer gezahlt werden. Der Trick des Angeklagten Hoppe und seiner zahlreichen Oberreisenden und Unterreisenden bestand nun darin, daß sie die Fernsprechteilnehmer durch die vorgelegten, zur Irreführung geeigneten Formulare in den Irrtum versetzten, daß die Aufnahme in allen drei Abteilungen kostenlos sei, und dadurch ihre Unterschrift erlangten. Später weigerten sich natürlich die Teilnehmer, die drei Mark zu zahlen, und es entstanden Tausende von Prozessen aus diesem Anlaß. Die Angeklagten Oberreisender Schäfer, der unter Einrechnung anderer Strafen drei Jahre und sieben Monate Gefängnis erhalten hat, Fils, der zu zwei Wochen, und Wohl, der zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, hatten allein gegen das Urteil Revision eingelegt, die am 22. Februar vom Reichsgericht als unbegründet verworfen wurde. (2 D. 660/15.) L.

In Österreich verboten: Dr. Johannes Erni, Die europäische Union als Bedingung und Grundlage des dauernden Friedens. Zürich, Orell Füßli. — Die Friedenswarte. Blätter für zwischenstaatliche Organisation. Nr. 1. Zürich, Orell Füßli.

Fünfzigjähriges Bestehen des Lette-Vereins. — Am 27. Februar kann der Lette-Verein das Fest seines fünfzigjährigen Bestehens begehen. Er wurde im Jahre 1866 von Adolf Lette als »Verein zur Förderung höherer Bildung und Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts« gegründet und erhielt nach dem Tode seines Schöpfers statt des ersten langatmigen Namens seinen jetzigen, »Lette-Verein«, unter dem er sich den größten Ruf erworben hat.

Über den Kriegsschund schreibt die »Gesellschaft für soziale Reform«: Die Ausstellung »Die Kunst im Kriege«, die am 27. in der Sezession eröffnet wird, verdankt ihre Entstehung zu einem guten Teile dem Widerspruch der Sozialreformer gegen die Erzeugnisse des Kriegsschundgewerbes. Den gemeinnützigen Verbänden, die sich um die allgemeine kulturelle Schulung unseres Volkes bemühen, kann es nicht gleichgültig sein, wenn Sinn und Interesse unserer Arbeiterschaft, unserer Jugend, unserer Feldgrauen durch geschmacklich unreife Erzeugnisse des Gewerbes planmäßig verdorben werden. Eine Verniedlichung des Krieges durch »Granaten«-Bonbonnieren, aufklappbare Heldengräber, »Seeminen«-Attrappen entspricht nach ihrer Ansicht ebensowenig dem Ernst unserer Zeit wie Sparbüchsen aus der Gestalt Hindenburgs, Handtücher mit dem Kaiserbildnis, Aschenbecher mit Kronprinzenköpfen. Die Sozialpolitiker erblicken aber auch in der Herabwürdigung des Herstellers solcher Güter zu einem Handlanger widerlichen Kitsches einen bellagenswerten Tiefstand unseres gesamten Arbeitslebens. Nicht allein daß sie in den Tagen nationaler Größe die deutsche Arbeiterschaft vor dem Ankauf wertloser, in späteren Jahren unbeachteter oder verachteter Widergaben von Ereignissen, Gestalten und Gegenständen der Selbstverteidigung unseres Volkes zu bewahren wünschen, sehen sie den Arbeitsvertrag, das Arbeitsrecht durch die Kriegsschundfabrikation gleichermaßen gefährdet. Denn schlechte Arbeit bedeutet Herabsetzung der Löhne, Verschlimmerung der Arbeitshebe, der Entlohnungsformen, kurz aller Erscheinungen, die das Arbeitsleben eng berühren. Die Sozialpolitiker wünschen mit der Gegenüberstellung von Beispielen und Gegenbeispielen in der Ausstellung an der Beseitigung eines Mißstandes mitzuwirken, der Volk und Kunst in gleicher Weise schädigen muß. Sie hoffen, den breiten

Massen die Augen zu öffnen, was künstlerischer Niederschlag des Kriegserlebnisses auf der einen, spekulative Ausnutzung der »Kriegs-konjunktur« auf der anderen Seite ist.

sk. Zahlungsverbot gegen England. — Bekanntlich verbietet § 1 der Bundesratsverordnung betreffend Zahlungsverbot gegen England vom 11. September 1914 jede unmittelbare und mittelbare Leistung von Zahlungen nach England. Darüber, was unter »mittelbare« Leistung zu verstehen sei, herrscht noch vielfach Unklarheit. Nach einer jüngst ergangenen grundlegenden Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg liegt eine »mittelbare« Zahlung nach England dann vor, wenn entweder die Zahlung über eine im neutralen Ausland ansässige Person geht oder von dem in Deutschland ansässigen Agenten unmittelbar oder über das neutrale Ausland nach England weitergeleitet wird. Eine Zahlung an den inländischen Agenten kann danach als strafbarer Versuch eines nach §§ 1 und 6 der Verordnung zu bestrafenden Vergehens oder als strafbare Teilnahme (Beihilfe oder Anstiftung) an einem solchen aufzufassen sein, wozu es genügt, daß der Zahlende die Möglichkeit, daß die Zahlung während der Geltungszeit des Zahlungsverbots nach England weitergeht, in seinem Willen mit aufnimmt; sie muß aber nicht unter allen Umständen grundsätzlich so aufgefaßt werden. Damit Zahlungen an den Agenten unter das Verbot fallen, muß für den Zahlenden Grund zu der Annahme vorliegen, daß der Agent die Zahlung in verbotener Weise weiterleiten werde. Eine gewisse Vermutung für eine solche Annahme mag in der Regel gerechtfertigt sein, bedarf aber im Streitfalle der Feststellung unter eingehender Prüfung der Verhältnisse. Der stark ausgeprägte präventiv-polizeiliche Charakter des Verbots geht nicht soweit, daß für eine solche Behandlung eines bestimmten Falles kein Raum wäre.

Personalmeldungen.

Kriegsauszeichnung. — Herr **Herbert Miltsch**, Sohn des Inhabers der Beckerschen Buchhandlung, Herrn Ed. Miltsch in Austeritz, wurde im Felde zum Kadetten ernannt und für tapferes Verhalten vor dem Feinde mit der silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse ausgezeichnet.

Gestorben:

am 21. Februar nach langer, schwerer Krankheit der bekannte Kartograph Herr **Robert Mittelbach** in Kößchenbroda, Gründer des Mittelbachschen Verlags in Leipzig und der Graphischen Kunstanstalt Globus in Dresden-Kößchenbroda. Durch die Herausgabe sehr brauchbarer und schnell beliebt gewordener Karten, besonders für Radfahrer und Touristen, hat er sich einen Namen gemacht und seine Anstalt von bescheidenen Anfängen zu ihrer jetzigen Bedeutung emporgeführt. Vor einigen Jahren zog er sich ins Privatleben zurück und übergab die Anstalt seinen Söhnen. Alle, die den aufrechten und unternehmenden Mann näher kennen gelernt haben, werden seiner stets in Treue und Hochachtung gedenken;

am 17. Februar Herr **Wilhelm Lauterbach**, langjähriger Mitarbeiter der Firma Artaria & Co. in Wien, der diesem Hause fast 32 Jahre lang treu gedient hat. Der Verstorbene, der den Buchhandel in seiner Vaterstadt Bielitz erlernt und dann einige Stellen als Gehilfe bekleidet hatte, kam 1884 nach Wien und trat im Juni bei Artaria & Co. ein, wo er seither ohne Unterbrechung verblieben war.

H. P. Arnoldson †. — In Stockholm ist H. P. Arnoldson, der im Jahre 1908 zusammen mit dem Dänen Frederik Bajer den Friedenspreis erhalten hat, im Alter von 72 Jahren gestorben. Im Jahre 1883 gründete der Verstorbene die schwedische Friedensvereinigung, deren Leitung er lange Jahre führte. Unermüdet hat er in Vorträgen, Schriften und Dichtungen für den Friedensgedanken gewirkt. Als bei der Unionskrise ein Krieg zwischen Schweden und Norwegen in den Bereich der Möglichkeit trat, zählte Arnoldson zu denen, die im Sinne der Beruhigung der erregten schwedischen Volksstimmung wirkten, wie er denn auch späterhin auf alle Weise die Anbahnung eines guten Verhältnisses zwischen den beiden skandinavischen Nachbarvölkern zu fördern bestrebt war.

Leopold Wegschaidter †. — In Graz ist der langjährige Chormeister des steirischen Sängerbundes und des Grazer Männergesangsvereins Leopold Wegschaidter im 77. Lebensjahre gestorben. Er hat seine Lebensarbeit hauptsächlich dem deutschen Liede gewidmet und unter dem Namen eines »Komponisten Schulz« geschrieben und instrumentiert.